

18. 1. Auslegung der Bedingung in einem Transportversicherungsvertrage, daß die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs von der Vorlage einer eisenbahnamtlichen Verlustbescheinigung abhängig sein solle.
2. Verlor mit dem Abschluß des Waffenstillstandsvertrags die Kriegsklausel ihre Geltung?

3. Muß der deutsche Versicherer, der zur Zeit der Besetzung Belgiens durch die deutsche Seeresmacht in Belgien einen auf Francs lautenden Transportversicherungsvertrag abgeschlossen hat, die Versicherungssumme in Francs zahlen?

4. Sind die während der Besetzung Belgiens vom deutschen Generalgouverneur für Belgien erlassenen Verordnungen deutsches oder irreversibles belgisches Recht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1922 i. S. Düsseldorf. Allg. Verf.-A.-G. (Wett.) m. L. (Rl.). VII 714/21.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte am 2. November 1918 einen Waggon mit Honiggläsern (leer) in Brüssel der Eisenbahn zum Transport nach Köln übergeben. Der Waggon ist in Köln nicht angekommen, sondern am 28. November 1918 entleert in Herbsthal eingelaufen. Da die Sendung laut der in Brüssel ausgestellten, in französischer Sprache abgefaßten Police vom 2. November 1918 mit 13750 Frs. versichert worden war, nimmt der Kläger den Versicherer, die Beklagte, auf Zahlung von 13750 Frs. wegen des Transportverlustes in Anspruch. Die Beklagte hat den Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung der weiteren Klageforderung zur Zahlung von 11110 M. verurteilt, das Oberlandesgericht hat dagegen dem Klageantrage stattgebend zur Zahlung von 13750 Frs. verurteilt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

1. Gegenüber der Feststellung des Berufungsrichters, daß der Wagen mit Honiggläsern in Belgien entladen und der Inhalt von der Entente als Kriegsbeute verwendet worden ist, erhebt die Revision die Rüge, diese Feststellung hätte auf Grund der Bescheinigung des Abwicklungsamtes des Seldisenbahnwesens vom 11. Juli 1919 nicht getroffen werden können; denn diese Bescheinigung bezeuge nur, daß der Wagen am 28. November 1918 leer in Herbsthal angekommen sei, und füge die Erklärung bei, daß anzunehmen sei, der Wagen sei in Belgien entladen und der Inhalt von der Entente als Kriegsbeute verwendet worden. Einen sicheren Beweis dieser Tatsache liefere die Bescheinigung also nicht. Nach den Versicherungsbedingungen müsse aber der volle Beweis, daß ein Versicherungsfall vorliege, durch ein Zeugnis der Eisenbahnverwaltung geführt werden.

Die Rüge ist unbegründet. Unter den besonderen Versicherungsbedingungen heißt es: „Pour mettre une réclamation à charge de la Cie d'assurances il est nécessaire de produire un certificat

de l'administration du chemin de fer constatant la perte ou l'avarie ainsi que les conditions, dans lesquelles cette perte ou cette avarie a eu lieu." Es ist schon fraglich, ob nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats die Auslegung, die das Berufungsgericht dieser besonderen Versicherungsbedingung stillschweigend gegeben hat, überhaupt in dieser Instanz der Nachprüfung unterliegt. Wenn man aber auch mit Rücksicht darauf, daß die besondere Bedingung sich im wesentlichen mit der allgemeinen Versicherungsbedingung unter § 14 Abs. 3 deckt, in eine Nachprüfung eintritt, so kann die Auslegung nicht als rechtsirrtümlich erachtet werden. Die Versicherungsbedingung kann nicht, wie die Revision will, so ausgelegt werden, als ob die Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung das einzige zulässige Beweismittel für den Schadensfall und seine Ursache sein sollte. Eine solche Auslegung würde gegen Treu und Glauben verstoßen; denn sie würde, wenn die Eisenbahnverwaltung von sich aus nicht in der Lage wäre, den Fall völlig aufzuklären, der Versicherungsnehmer aber mit anderen Beweismitteln den Beweis zu führen vermöchte, daß ein Versicherungsfall vorliegt, den Versicherten rechtlos stellen. Die Bescheinigung der Eisenbahnbehörde soll vielmehr nur die erste Grundlage für die Aufklärung des Sachverhaltes bilden. Reicht sie für sich allein zur völligen Klarstellung nicht aus und ist es auch der Eisenbahnverwaltung nicht möglich, eine weitere Aufklärung zu verschaffen, so kann es dem Versicherungsnehmer nicht verwehrt sein, mittels anderer Beweismittel den ihm obliegenden Beweis, daß ein Versicherungsfall eingetreten ist, zu führen. Es ist dann Sache der freien richterlichen Beweiswürdigung, ob die Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung unter Mitberücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses und aller Umstände des Falles ausreicht, um den Beweis als geführt zu erachten. Dazu genügt auch die an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, daß der Verlust der Ware auf dem Transport als Folge eines Ereignisses eingetreten ist, das von der Versicherung gedeckt wird. In diesem Sinn hat das Berufungsgericht die Versicherungsbedingung aufgefaßt und auf Grund der gesamten Umstände für bewiesen erachtet, daß die Honiggläser auf dem Transport von der Entente weggenommen worden sind. Mit ihrem Angriff gegen die Beweiswürdigung selbst kann die Revision nicht gehört werden.

2. Unbegründet ist ferner die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht habe in eine Prüfung eintreten müssen, ob die Wegnahme der Gläser vor oder nach dem Tage des Abschlusses des Waffenstillstandsvertrages — 11. November 1918 — stattgefunden hat. Sie meint, wenn dies erst nach dem bezeichneten Tage geschehen sei, so komme die Kriegsklausel nicht mehr in Betracht.

Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß der Waffenstillstand

den Kriegszustand nicht beendete, sondern nur die einstweilige Aussetzung der kriegerischen Tätigkeit der feindlichen Parteien bezweckte. Bestand aber der Kriegszustand fort, so waren kriegerische Handlungen auch während der Dauer des Waffenstillstands keineswegs ausgeschlossen. Deshalb behielt auch die Kriegsklausel ihre Geltung. Daß aber die Wegnahme der Gläser eine kriegerische und nicht eine durch den Waffenstillstandsvertrag gestattete vertragliche Handlung der Entente war, wie die Revision meint, ergibt sich daraus, daß nach Art. VI des Waffenstillstandsvertrages die Entente nicht berechtigt war, Privatgut — und um solches handelt es sich hier — wegzunehmen. Das muß die Revision selbst zugeben.

Der Verlust der Gläser war daher, auch wenn die Wegnahme nach dem 11. November 1918 erfolgt sein sollte, die unmittelbare Folge dieser Wegnahme seitens einer feindlichen Macht und fällt somit nach Abs. 2 der Kriegsklausel unter die Versicherung.

3. Der in französischer Sprache abgefaßte Versicherungsvertrag ist am 2. November 1918, zu einer Zeit, als Belgien noch von den Deutschen besetzt war, in Brüssel zwischen der Brüsseler Agentur der Beklagten und dem daselbst wohnenden Kläger abgeschlossen worden und ist auch gemäß § 21 der allgemeinen Versicherungsbedingungen in Brüssel zu erfüllen. Versicherungssumme und Prämienbetrag sind in Francs angegeben. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß für das Versicherungsverhältnis das Recht des Erfüllungsortes, also belgisches Recht anzuwenden und daß mangels anderer Vereinbarung auch in belgischer Währung zu erfüllen ist (RGZ. Bd. 96 S. 272). Die Revision ist aber der Meinung, der Vertrag sei unter der Geltung der Verordnungen des deutschen Generalgouverneurs über Belgien vom 3. Oktober und 15. November 1914 abgeschlossen worden, wonach ein Zwangskurs von 1 \mathcal{M} = 1,25 Frs. festgesetzt worden war und die Verpflichtung, deutsches Geld in Zahlung zu nehmen, durch Parteivereinbarung nicht beseitigt werden konnte. Die Revision glaubt daraus die Folgerung ziehen zu können, daß auch nach Wegfall der genannten Verordnungen, wenn diese in der Tat mit der Aufgabe der Befreiung Belgiens ihre Kraft verloren haben sollten, was sie bestrittet, dennoch die Verordnungen für die Erfüllung des Vertrags maßgebend geblieben seien. Die Beklagte sei deshalb auch heute noch berechtigt, die Schadenssumme in Mark nach dem Valutaverhältnis von 1 \mathcal{M} = 1,25 Frs. zu begleichen. Diese Ansicht ist rechtsirrig.

Zunächst ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß mit der Aufgabe Belgiens die genannten Verordnungen des deutschen Generalgouverneurs ohne weiteres ihre Kraft verloren haben. Sie waren schon ihrer Natur nach nur bestimmt, den einstweiligen Zustand

während der Dauer der Besetzung Belgiens durch die deutsche Militär-macht zu regeln. Übrigens waren auch diese Verordnungen belgisches Recht. Sie hatten nur in Belgien Gesetzeskraft. Sie waren zwar von einer deutschen Behörde erlassen worden, aber die deutsche Behörde übte nur die belgische Gesetzgebungsgewalt aus an Stelle der durch den Kriegszustand daran gehinderten belgischen Behörden. Da es sich somit um irrevisibles Recht handelt, wäre das Reichsgericht nicht einmal befugt, das Urteil wegen Gesetzesverletzung aufzuheben, wenn die Rechtsansicht des Vorberrichters unrichtig wäre.

Des weiteren hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß auch während der deutschen Besetzung Belgien ein Land mit eigener Währung, der Frankenwährung, gewesen sei. Der belgische Kriegsfrank sei ein Frank gewesen, wie es der heutige ist. Nur um den Verkehr in dem besetzten Gebiet zu erleichtern und zu vereinfachen, und um den Frank auf niedriger Höhe zu halten, sei er zwangsweise in ein festes Valutaverhältnis zur deutschen Mark gesetzt worden. Während des Bestehens der Besetzung hätte zwar die Beklagte infolge des Annahmewanges ihre Schuld in Mark begleichen können, nach Aufhebung der Besetzung sei sie aber zur Zahlung in Francs verpflichtet. Auch diese Ausführungen sind der Nachprüfung auf ihre Richtigkeit entzogen, weil sie sich auf irrevisibles belgisches Recht stützen. Dadurch wird aber die Ansicht der Revision, daß die Beklagte auch heute noch die Versicherungssumme in deutscher Mark nach dem Verhältnis von 1 M = 1,25 Frs. zahlen könne, widerlegt. Eine solche Zahlungsweise würde nur dann statthaft sein, wenn der Versicherungsvertrag die Auslegung zuließe, daß es die Absicht beider Vertragsteile gewesen sei, es solle, wie sich auch die Verhältnisse ändern möchten, unter allen Umständen der Frank nach dem damals geltenden Zwangskurs von 1 M = 1,25 Frs. zwischen den Parteien berechnet werden und der Beklagten gestattet sein, den so berechneten Betrag in Mark zu begleichen. Das hat aber das Berufungsgericht nicht angenommen und eine solche Auslegung lassen auch die Versicherungsbedingungen in der Tat nicht zu.

4. Schließlich beschwert die Revision sich noch darüber, daß der Berufsrichter die Behauptung der Beklagten für unerheblich erklärt hat, der Kläger hätte die Gläser für 11110 M verkauft und diesen Betrag auch vom Käufer erhalten. Sie meint, wenn das richtig sei, so habe der Kläger überhaupt keinen Schaden erlitten; es sei aber nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrunde der Käufer, der in Mark abgeschlossen hätte, einen Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme in Franken haben sollte. Auch dieser Angriff ist unberechtigt.

Der Vorberrichter durfte mit Recht die Behauptung des Beklagten für unerheblich erklären. Unterstellt man ihre Richtigkeit, so fordert der Kläger auf Grund des Versicherungsvertrags als Versicherungs-

nehmer den Schaden, der dem Käufer erwachsen ist. Es handelt sich um eine Versicherung für fremde Rechnung, der Versicherungsschein besagt ausdrücklich, daß die Versicherung „pour compte de qui il appartient“ abgeschlossen ist. Der Versicherte ist also der Käufer, auf dessen Gefahr der Transport ging und der den Verlust erlitten hat. Nach deutschem Rechte (§§ 74 ffg. VVG.) würde der Kläger fraglos berechtigt sein, die Ansprüche des Versicherten gegen den Versicherer geltend zu machen. Das Gleiche nimmt offensichtlich das Berufungsgericht auch für das belgische Recht an; ob dies zutreffend ist, kann wiederum wegen der Irreversibilität des belgischen Rechts nicht nachgeprüft werden. Unstreitig belief sich der Wert der Gläser zur Zeit der Transportaufgabe auf 13750 Frs. Der Versicherte hat also Anspruch darauf, daß ihm sein Verlust in Höhe dieses Betrages entschädigt wird. Von einer Überversicherung kann gar keine Rede sein; ebensowenig von einer Bereicherung des Versicherten, wenn er jetzt 13750 Frs. erhält, wenn auch die Beklagte in Folge der zwischenzeitlich eingetretenen Marktentwertung eine weit größere Summe an Mark zur Beschaffung der 13750 Frs. aufwenden muß, als es im November oder Dezember 1918 erforderlich gewesen wäre. Es ist sogar sehr fraglich, ob der Versicherte heute noch für diesen Betrag Gläser derselben Art in gleicher Menge und Güte zu beschaffen in der Lage ist, da auch der belgische Frank heute nicht mehr die gleiche Kaufkraft hat, wie damals.

Es ist also für die Zahlungspflicht der Beklagten ohne Bedeutung, ob der Kläger bereits im November 1918 von seinem Käufer den Kaufpreis mit 11110 M erhalten hat. Gleichgültig ist es auch, was er mit dem Gelde macht, ob er es alsbald in Franken umgewechselt und dann noch einen Gewinn erzielt hat. Er hat keinesfalls mehr erhalten, als den Kaufpreis, auf den er seinem Käufer gegenüber Anspruch hatte. Die Sache war dadurch für ihn erledigt. Selbstverständlich mußte er deshalb aber den ganzen Betrag, den die Beklagte als Entschädigung des Verlustes zu zahlen hat, an seinen Käufer, als den Versicherten, dem dann allein noch der Anspruch auf die Entschädigung zusteht, abführen.